



Verkündungsblatt 6/2017
vom 30.03.2017

Inhalt

Verkündungen

- Hausordnung (Hinweise für die Nutzung der Hochschuleinrichtungen)

Seite 2

Herausgeber: Das Präsidium der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
Johannes-Selenka-Platz 1, 38118 Braunschweig
Redaktion: Justizariat, Christine Alayet

Hausordnung (Hinweise für die Nutzung der Hochschuleinrichtungen)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Hausordnung gilt für die Benutzung aller landeseigenen und angemieteten Dienstgebäude, für die Benutzung der gesamten Außenanlagen sowie für die Benutzung aller Einrichtungsgegenstände und der Ausstattung der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK).
- (2) Sie gilt für Mitglieder, Angehörige und Gäste der Hochschule, im Folgenden Nutzer genannt. Sie dient der Vorsorge für die Sicherheit und Ordnung an der Hochschule. Sie soll insbesondere gewährleisten, dass die der Hochschule obliegenden Aufgaben wahrgenommen werden können.
- (3) Aus dienstlichen Gründen können spezielle Einzeleinrichtungen (bspw. Bibliothek, Institute oder Werkstätten) durch besondere Ordnungen mit Zustimmung der Hochschulleitung Sonderregelungen treffen (z.B. geänderte Öffnungszeiten, Erteilung von Hausverboten).

§ 2 Hausrecht und Verantwortlichkeiten

- (1) Gemäß § 37 Abs. 3 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) wahrt das Präsidium die Ordnung in der Hochschule und übt das Hausrecht aus. An der HBK Braunschweig vertritt die/der Präsident*in das Präsidium bei der Ausübung des Hausrechts.
- (2) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Präsidiums ergeben sich besondere Verantwortungsbereiche aus der Leitung von Organisationseinheiten und aus der selbstständigen Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung. Damit tragen alle Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige, die in der Hochschule selbstständig, d.h. frei von Weisungen forschen und lehren (alle Hochschullehrer*innen) und alle Personen, die durch ihre Funktion für einen bestimmten Arbeitsbereich verantwortlich sind (z.B. Hochschullehrer*innen, Verwalter*innen/Vertreter*innen einer Professur, Gastwissenschaftler*innen, Werkstattleiter*innen, Projektleiter*innen, Dezernatsleiter*innen) die Verantwortung für die Umsetzung der Hausordnung (insbesondere § 5), der Brandschutzordnung und der arbeitsschutzrechtlichen Verpflichtungen in ihrem Verantwortungsbereich. Diese Personen werden im Folgenden als „Einzelverantwortliche“ bezeichnet. Ergänzende Bestimmungen treffen die Verantwortlichkeitsregelungen der HBK Braunschweig für verschiedene Bereiche in ihrer jeweils aktuellen Version.
- (3) In allen Räumen, in denen Lehrveranstaltungen oder andere Hochschulveranstaltungen (z.B. Vorträge, Gremiensitzungen) abgehalten werden, ist das Hausrecht jeweils für die Dauer der Veranstaltung auf die/den verantwortliche*n Leiter*in dieser Veranstaltung delegiert.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Einrichtungen der HBK Braunschweig stehen den Hochschulmitgliedern und Hochschulangehörigen grundsätzlich nur zu den Öffnungszeiten zur Verfügung:
Vorlesungszeiten: Mo - Do: 7.00 - 21.00 Uhr, Fr: 7.00 – 19.00 Uhr,
Vorlesungsfreie Zeiten: Mo - Do: 7.00 - 19.00 Uhr, Fr: 7.00 – 17.00 Uhr.

Aus Sicherheitsgründen bleiben einzelne Gebäude auch tagsüber geschlossen oder werden zu einem früheren/späteren Zeitpunkt geöffnet und/oder geschlossen. Im Sinne der Gleichbehandlung erhalten alle Hochschulmitglieder entsprechend der o.g. Öffnungszeiten automatisch über die HBK-Card die Zugangsberechtigungen zu allen Gebäuden.

- (2) Der übliche Hochschulbetrieb (z.B. Lehrveranstaltungen, Werkstattnutzungen) muss grds. innerhalb der Öffnungszeiten der Hochschule stattfinden.
- (3) Eine Erteilung von Zugangsberechtigungen außerhalb der Öffnungszeiten an Beschäftigte und Studierende kann nur in begründeten Ausnahmefällen durch die Einzelverantwortlichen (siehe § 2 Abs. 2) gemäß Anlage 1 erfolgen. Näheres regelt eine Ordnung für die Schließanlagen der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (Schlüsselordnung). Hierbei tragen die Einzelverantwortlichen (siehe § 2 Abs. 2) die Verantwortung für die ordnungsgemäße Nutzung im Sinne dieser Hausordnung, der Brandschutzordnung sowie der Bestimmungen des Arbeits- und Umweltschutzes. Außerhalb der Öffnungszeiten stehen das Personal und die Infrastruktur der HBK nicht zur Verfügung. Insofern werden die Heizung der Gebäude reduziert und die Aufzüge abgestellt. Es finden keine notwendigen Maßnahmen zur Verkehrswegesicherung (z.B. Winterdienst) statt. Die Benutzung der Hochschuleinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) Die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten ist nachvollziehbar schriftlich zu begründen. Sie wird nur genehmigt, wenn sie dem übergeordneten Gesamtinteresse der Hochschule entspricht oder es sich um einmalige oder zusätzliche (ergänzende) Veranstaltungen (keine Lehrveranstaltungen) handelt (siehe hierzu auch § 6 Abs. 3 - 5). Es wird für jede Veranstaltung außerhalb der Öffnungszeiten eine schriftliche Überlassungsvereinbarung abgeschlossen. Die Anwesenheit einer verantwortlichen Person (Einzelverantwortliche gem. § 2 Abs. 2) und in Abhängigkeit von der Veranstaltungsart und dem Gefährdungspotential ggf. auch die Anwesenheit einer Veranstaltungsleiterin/eines Veranstaltungsleiters, von Ersthelfern sowie Sicherheitspersonen sind zwingend erforderlich.

§ 4

Nutzungszweck

- (1) Die Nutzung der Hochschuleinrichtungen ist auf Arbeiten in Studium und Lehre sowie Forschung und künstlerische Entwicklung oder auf allgemeine Hochschulaufgaben beschränkt.
- (2) Arbeiten von Hochschulmitgliedern und Hochschulangehörigen, die nicht den Hochschulzwecken dienen, können nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung gegen ein Nutzungsentgelt durchgeführt werden (nähere Auskunft erteilt die/der Leiter*in des *Dezernates Finanzen und Controlling*).

§ 5

Ordnung und Sicherheit

- (1) Alle Nutzer*innen von Hochschuleinrichtungen sind verpflichtet, die zur Hochschule gehörenden Gebäude, Außenanlagen und Einrichtungen zweckentsprechend und ordnungsgemäß zu behandeln sowie Schäden und besondere Vorkommnisse unverzüglich dem *Dezernat V* (Betrieb, Bau und Sicherheit) schriftlich per E-Mail (dezernatv@hbk-bs.de) zu melden. Dies gilt insbesondere für die Einzelverantwortlichen.

- (2) Nach der Benutzung von Räumen muss jede/r Nutzer*in unbedingt die Fenster schließen, das Licht und elektrische Geräte ausschalten sowie die Türen ordnungsgemäß abschließen. Bei mehrtätigen Abwesenheiten sind die Thermostatventile auf Stufe 2 herunterzudrehen.
- (3) Vor der Benutzung der Hochschuleinrichtungen hat sich jede/r Nutzer*in über Verlauf der Flucht- und Rettungswege, über Lage der Notausgänge, über Benachrichtigung der Rettungsdienste, über Lage der Brandmelder, über Standort und Bedienung der Feuerlöscher und über das Verhalten im Brandfall und über Verhalten bei Unfällen zu informieren (siehe auch Brandschutzordnung gem. DIN 14096, Teil A: *Verhalten im Brandfall* und *Verhalten bei Unfällen*, Bekanntmachung über Aushänge).
- (4) Alle Treppenhäuser und Flure an der Hochschule dienen als Flucht- und Rettungswege. Sie sind jederzeit freizuhalten. Das Abstellen von Abfällen, Materialien aller Art und sonstigen Gegenständen, auch das kurzzeitige Abstellen, ist untersagt. Abgestellte Gegenstände werden auf Kosten der Verursacher entsorgt.
- (5) Brandmelder und Rettungswege sind in den ausgehängten Fluchtplänen gekennzeichnet. Bei Verletzungen ist sofort Erste Hilfe zu leisten und ggf. der Rettungsdienst (Tel. 0-112) zu benachrichtigen. Alle Telefone der HBK (auch Flurtelefone) sind für Notrufe freigeschaltet.
- (6) Brandschutztüren, Feuerlöscher und andere Brandschutzanlagen dürfen nicht verstellt oder in ihrer Funktion eingeschränkt werden. Ihre missbräuchliche Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.
- (7) In Gebäuden mit Brandmeldeanlagen (BMA) gilt: bei Ertönen des Alarmzeichens „lang anhaltender, sehr lauter Dauerton mit kurzen Unterbrechungen“ müssen alle Nutzer*innen unaufgefordert das Gebäude über die gekennzeichneten Rettungswege verlassen. In Gebäuden ohne BMA sind während des unaufgeforderten Verlassens des Gebäudes andere Personen durch lautes Rufen: „Feueralarm“ zu warnen (siehe auch § 5 Abs. 3).
- (8) Tätigkeiten, bei denen eine Gefährdung eintreten kann, erfordern eine Einweisung vor Arbeitsaufnahme durch die in § 2 Abs. 2 benannten Einzelverantwortlichen. Die Unterweisung muss schriftlich dokumentiert werden. Die Nutzer*innen müssen sich vor jeder Arbeitsaufnahme über weitere Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften sowie über sicherheitstechnische und medizinische Regeln informieren. Diese Anweisungen sind unbedingt einzuhalten. Werkstattbezogene Sonderregelungen sind zu beachten.
- (9) Brennbare Flüssigkeiten (z.B. Verdüner, Lösemittel, lösemittelhaltige Reinigungsmittel) dürfen nur in den dafür vorgesehenen Gefahrstoffschränken gelagert und nur bestimmungsgemäß verwendet werden.
- (10) Alle Eingriffe (z.B. Änderungen und Erweiterungen) in die elektrischen Anlagen der HBK sind verboten.
Alle Arbeiten mit selbstgefertigten stromführenden Teilen, z.B. als Teil eines Kunstwerkes, sind strikt untersagt.
- (11) Privat eingebrachte ortsveränderlicher elektrische Geräte, die üblicherweise für Hochschulaufgaben erforderlich sind (z.B. Laptops und dazugehörige Kabel und Ladegeräte), müssen entsprechend den gängigen Sicherheitsbestimmungen und den Sicherheitshinweisen der Hersteller errichtet, betrieben und geprüft sein.
Der Betrieb von privaten Kühlschränken ist untersagt.

Der Betrieb von privaten hochehitzenden Geräten wie z.B. Wasserkocher, Kaffeemaschinen, Kochplatten und Herde ist nur in Ausnahmefällen nach schriftlicher Genehmigung durch das *Dezernat V* (Antragstellung an dezernatv@hbk-bs.de) möglich. Alle ortsveränderlichen elektrischen Geräte dürfen generell an der HBK nur unter Aufsicht betrieben werden und müssen nach Gebrauch (spätestens zum Dienstenende) vom Stromnetz getrennt werden.

- (12) Arbeitsmittel wie Farb- und Lösemittel verursachen Sonderabfälle. Das Einleiten wassergefährdender Stoffe ins Abwasser ist an der HBK verboten. Für ihre Entsorgung stehen in den künstlerischen Klassen, Werkstätten und bei Bedarf Sonderabfallbehälter zur Verfügung.
- (13) Um Gesundheits- und Umweltgefahren sowie die erheblichen Entsorgungskosten möglichst gering zu halten, muss jede/r Nutzer*in Abfälle vermeiden bzw. vermindern. Die Entsorgung privater Abfälle im Hochschulbereich ist untersagt.
- (14) In den meisten Räumen, insbesondere in den Büros, stehen ein dunkler Abfallbehälter für die Entsorgung von Restmüll und ein heller Behälter für die Entsorgung von Papierabfällen bereit. An dezentralen Stellen (in den meisten Teeküchen) und im Mensafoyer können Wertstoffe in dafür vorgesehene Abfallbehälter entsorgt werden. Für größere Abfallmengen (z.B. Verpackungskartons; Kataloge) sind die entsprechenden Container auf dem Parkplatz vor Gebäude 19 zu nutzen. Diese Abfälle sind eigenständig dort hinzubringen.
- (15) Das Einbringen von Gegenständen, die für Hochschulaufgaben nicht erforderlich sind, ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Hochschule (dezernatv@hbk-bs.de) gestattet. Entstehende Folgekosten (z.B. Entsorgung und Energie) sind von den Verursachern zu tragen.
- (16) Bauliche Veränderungen oder sonstige Eingriffe an Gebäuden, in Räumen, an den Außenanlagen sowie Eingriffe in die öffentliche Sicherheit dürfen nicht vorgenommen werden.
- (17) In allen Räumen der Hochschule besteht absolutes Rauchverbot. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes ist das Rauchen in vollständig umschlossenen Räumen an Hochschulen verboten.
- (18) Das Übernachten auf dem Gelände und in den Gebäuden der Hochschule ist nicht gestattet.
- (19) Alkohol- und/oder Drogenkonsum vor und während der Arbeitszeit einschließlich der Pausen ist untersagt. Eine Ausnahme zum Alkoholverbot besteht lediglich in den Fällen von § 6 Abs. 6.
- (20) Tiere dürfen auf die Hochschulgrundstücke und in die Hochschulgebäude nicht mitgebracht werden, es sei denn, es handelt sich um Begleittiere von Behinderten.
- (21) Das Abstellen von Fahrrädern innerhalb der Gebäude (Flure, Treppenhäuser etc.), die Mitnahme von Fahrrädern in Büros, Werkstätten oder sonstige Arbeitsräume und das Abstellen unmittelbar vor Eingängen, Notausgängen oder in Flucht- und Rettungswegen sind strikt untersagt. Widerrechtlich abgestellte Fahrräder werden umgehend durch das Personal der Hochschule entsorgt.
- (22) Auf allen Wegen und Parkplätzen der Hochschule gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung. Besondere Hinweisschilder sind zu beachten. Näheres, insbesondere das Parken von Fahrzeugen und Fahrrädern, regelt die Parkplatzordnung der Hochschule.

- (23) Alle Nutzer*innen haben sich rücksichtsvoll zu verhalten und andere HBK -Angehörige und Nachbarn bei geräuschvollen Arbeiten und Veranstaltungen zu schonen. Die Ruhezeiten insbesondere an Sonn- und Feiertagen, sowie an Werktagen zwischen 13:00 und 15:00 Uhr sowie zwischen 22:00 und 07:00 Uhr sind unbedingt einzuhalten.
- (24) Studienarbeiten, -materialien und -werkzeuge dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen und auf den Lagerflächen aufbewahrt werden. Werden diese Gegenstände ohne Genehmigung an anderer Stelle abgestellt, muss mit Entfernung und erforderlichenfalls mit kostenpflichtiger Entsorgung gerechnet werden.
- (25) Plakate, Mitteilungen, Ankündigungen o.ä. dürfen nicht an Glas- und Lackflächen der Eingangs- und Zwischentüren, an Inventar und betriebstechnischen Einrichtungen (z.B. Heizkörper, Pollerleuchten) aufgehängt werden. Alle Aushänge müssen den Verantwortlichen bezeichnen. Dieser hat nach der Veranstaltung oder nach Ablauf der Frist die Aushänge rückstandslos zu entfernen (Genehmigungspflicht siehe auch § 6 Abs. 2).
- (26) Im Rahmen öffentlicher und hochschulöffentlicher Veranstaltungen werden im Auftrag der HBK Braunschweig zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit Fotografien angefertigt. An den Eingängen oder anderen sichtbaren Stellen wird durch Aushänge auf die Film-, Foto-, Fernseh- und Tonaufnahmen hingewiesen.

§ 6

Genehmigungspflichtige Betätigungen

- (1) Für die Öffentlichkeit bestimmte sowie gewerblich verwendete Film-, Foto-, Fernseh- und Tonaufnahmen, soweit diese nicht für den Gebrauch in Lehre und Forschung oder für die Pressearbeit bestimmt sind, erfordern eine schriftliche Genehmigung durch das Präsidialbüro/Kommunikation und Medien (presse@hbk-bs.de).
- (2) Das Aushängen von Plakaten, das Verteilen von Flyern, das Auslegen von Zeitschriften o.ä. durch Dritte erfordern ebenfalls einer schriftlichen Genehmigung durch das Präsidialbüro/Kommunikation und Medien (presse@hbk-bs.de).
- (3) Alle zentralen und öffentlichen Hochschulveranstaltungen (außer Lehrveranstaltungen, vgl. § 3 Abs. 2 und Abs. 4) sowie Sonderveranstaltungen (wie z.B. Erstsemesterwoche, Frühstart, Studieninfotag, Mappenberatung, die inhaltlich an bestimmte Organisationseinheiten gebunden sind) müssen im Präsidialbüro/Ausstellungen und Veranstaltungen (veranstaltungen@hbk-bs.de) mit dem Formular „Veranstaltungsanmeldung“ (siehe Homepage der HBK) angemeldet und genehmigt werden. Näheres erläutert das Veranstaltungsmerkblatt (siehe Homepage der HBK).
- (4) Öffentliche und hochschulöffentliche dezentrale, institutsinterne oder auch – übergreifende Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Tagungen, Symposien, Präsentationen, Klassen- oder Studiengangsausstellungen) sind nach Absprache mit der jeweiligen Geschäftsstelle ebenfalls unter Verwendung des Formulars „Veranstaltungsanmeldung“ im Präsidialbüro/Ausstellungen und Veranstaltungen anzumelden (siehe auch § 3 Abs. 4). Die Genehmigung erfolgt schriftlich durch den Abschluss einer Überlassungsvereinbarung. Mit der Genehmigung überträgt die Hochschulleitung das Hausrecht befristet auf die/den Veranstalter*in. Veranstalter*in können nur Einzelverantwortliche gem. § 2 Abs. 2 sein. Die/der Veranstalter*in trägt die Verantwortung für Sicherheit und Ordnung und haftet für eventuell entstandene Schäden.

- (5) Veranstaltungen durch Dritte, das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen und ähnliche Überlassungen von Hochschuleinrichtungen an Dritte erfordern den Abschluss einer Überlassungsvereinbarung (Antrag direkt an dezernatv@hbk-bs.de). Dabei werden u.a. die Haftungspositionen sowie die Höhe des Nutzungsentgeltes und der Betriebskosten festgelegt.
- (6) Die Durchführung von Feiern, Partys u.ä. ist an der HBK nicht gestattet. Feierlichkeiten der Hochschule sind hiervon ausgenommen. In Ausnahmefällen können im Rahmen von offiziellen Hochschulveranstaltungen (z.B. Ausstellungseröffnungen, Rundgang, Absolventenfeiern, Sommerfest, Jubiläen) Feiern im kleineren Umfang integriert werden. Dazu werden in einer Überlassungsvereinbarung die verantwortlichen Personen gemäß § 2 Abs.1 bis 3, die Sicherheitsauflagen und Benutzungsbedingungen festgelegt. Der Genuss und der Ausschank von Alkohol in Maßen sind bei genehmigten Veranstaltungen erlaubt.
Insofern müssen Hochschulfeierlichkeiten vorher bei der Hochschule direkt im *Dezernat V* (dezernatv@hbk-bs.de) angemeldet und genehmigt werden.

§ 7 Sanktionen und Haftung

- (1) Bei Verstößen gegen die Hausordnung trifft die/der Präsident*in gemäß den gesetzlichen Regelungen die gebotenen Ordnungsmaßnahmen.
- (2) Die Hochschule übernimmt keine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von Kunstgegenständen, Studienarbeiten, -materialien, -werkzeugen und sonstigen persönlichen Gegenständen oder von anderen nicht im Eigentum der Hochschule stehenden Sachen, die auf dem Hochschulgelände verwendet, aufbewahrt oder gelagert werden.
- (3) Die Haftung der Hochschule und ihrer Bediensteten für Schäden jeglicher Art ist, soweit rechtlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Im Fall einer Beschädigung von Gebäuden, Außenanlagen, Ausstattungen, Einrichtungen oder sonstiger Infrastruktur der Hochschule haftet der Verursacher.
- (5) Bei Unfällen durch private technische Geräte haftet der Nutzer für dabei verursachte Schäden.
- (6) Unmittelbar nach Beendigung des Studiums/Arbeitsverhältnisses müssen alle persönlichen Gegenstände mitgenommen werden. Bei zurückgelassenen Gegenständen geht die Hochschule davon aus, dass die Eigentumsansprüche aufgegeben wurden. Die/der bisherige Eigentümer*in trägt in diesem Fall die Kosten für Aufbewahrung und Entsorgung.
- (7) Die Hochschule haftet nicht gegenüber Personen, die sich unbefugt auf dem Universitätsgelände aufhalten.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule sowie durch hochschulöffentlichen Aushang in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hausordnung außer Kraft.

Anlage 1

zu § 3 Abs. 3 der Hinweise für die Nutzung der Hochschuleinrichtung (Hausordnung)

In der Hausordnung der HBK Braunschweig kann die Erteilung von Zugangsberechtigungen außerhalb der Öffnungszeiten an Beschäftigte und Studierende entsprechend der Ordnung für die Schließanlagen der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (Schlüsselordnung) nur in begründeten Ausnahmefällen durch die Einzelverantwortlichen (siehe §2 Abs. 2 der Hinweise für die Nutzung der Hochschuleinrichtungen) zu folgenden Zeiten erfolgen:

Vorlesungszeiten:	Mo - Do: 21:00 - 24:00 Uhr, Fr: 19:00 - 24:00 Uhr
Vorlesungsfreie Zeiten:	Mo - Do: 19:00 - 24:00 Uhr, Fr: 17:00 - 24:00 Uhr
Samstag:	10:00 - 20:00 Uhr
Sonntag:	10:00 - 20:00 Uhr.

Über die vorstehend genannten Zeiten hinaus ist eine Zugangsberechtigung für Studierende nur vorübergehend in begründeten Einzelfällen bei gleichzeitiger, durchgängiger Anwesenheit des Einzelverantwortlichen (siehe §2 Abs. 2 der Hinweise für die Nutzung der Hochschuleinrichtungen) zulässig. Die Ordnung für die Schließanlagen der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (Schlüsselordnung) gilt entsprechend.

Die über die Öffnungszeiten der Hochschule hinausgehend erteilte Zugangsberechtigung kann jederzeit durch die Hochschulleitung widerrufen werden.